

# An das deutsche Volk.

14. Wochensandienblatt, den 12. Januar 1917.

Wissen Sie, was Sie machen, wenn Sie diese Zeilen lesen. — Sie haben sie mit Eifer und fleißiger Hand von den Zeitungslesern und Lesersinnen unserer schätzlichen Preisbeurteilung zu lesen. In Ihrer Antwort an die Verantwortlichen haben Sie sich sehr herzlich und herzlich durch Ihre persönliche Begründung noch ausgesprochen. — Ihr Ziel ist die Niederwerfung Deutschlands, die Fortsetzung der mit und verbündeten Mächte und die Erreichung der Freiheit Europas und der Meere unter demselben Joch, das jähnelnd jetzt Griechenland trägt. — Aber was Sie in dreißig Monaten des blutigen Kampfes und des gewisslosen, tödlichen Wirtschaftskrieges nicht erreichen

könnten, das werden Sie auch in aller Zukunft nicht erreichen. — Unzählige Millionen sind die eiserne Willenskraft, mit der unser kämpfendes Volk vor dem Feind und dabei jedwede Mühsal und Not des Krieges getragen hat, davon daß, daß unser geliebtes Vaterland auch fernher nichts zu fürchten hat. — Die flammende Entrüstung und heilige Sorg werden jedes deutschen Mannes und Weibes verheißt, gleichviel, ob sie der Kampf, der Arbeit oder dem Opferbereiten Dulden geweiht ist. Der Gott, der diesen herrlichen Geist der Freiheit in unsern tapferen Volkedern geschenkt hat, wird uns und unsern treuen, kühnen und heldischen Kämpfern auch den vollen Sieg über alle feindliche Mächte und Verwirrungen zu tun geben. — Wilhelm I. R.

**Regelung der Bierpreise für das gesamte norddeutsche Brauereigebiet bewahrt, und zwar ist ein Höchstpreis von 22 Mark für 100 Liter in Aussicht genommen. Dieser Preis versteht sich nur ab Fabrikationsort oder franko Versandstätte des Fabrikationsortes. Eine gesetzliche Regelung des Ausschankpreises in den Gastwirtschaften ist wegen der großen Preissteigerung der Getränke nicht vorgesehen, doch sollen die Gastwirte gehalten sein, vom 1. Februar ab den Ausschankpreis des Kleinverkaufs durch Abkündigung in den Lokalen bekannt zu machen.**

**— Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Beschlagnahme und Behandlung der Gesamtvorräte von Tafelzucker. Nachdem hinsichtlich der Beschlagnahme von Tafelzucker (siehe Verordnung des k. k. Generalkommandos VII. U. R. vom 29. 12. 16) gehandelt worden ist, wird von einer weiteren Festsetzung der Beschlagnahme und Beschlagnahme derselben abgesehen. Die Verordnung vom 29. 12. 16 wird daher aufgehoben. Leipzig, d. 10. 1. 1917. Der kommandierende General: v. Schweinitz.**

**— Daunendecken nicht bezugsfrei. Nach einer Mitteilung der Reichsbedarfsstelle sind nur dann Daunendecken bezugsfrei, wenn sie auf beiden Seiten mit Seide bezogen sind. In allen anderen Ausführungen dürfen sie nur gegen Bezugschein gekauft werden und sind nicht als Schlafdecken zu betrachten, die bezugsfrei sind, wenn der Kleinverkaufspreis 50 M. für das Stück übersteigt.**

**— Verwendung der Kohlrübe. Die Anapfel an Kartoffeln macht eine möglichst hohe Heranzüchtung der Kohlrübe unabweislich. Die Kohlrübe hält sich im Gegensatz zur Kartoffel für den menschlichen Genuß im allgemeinen nur bis Mitte März. Deshalb muß, um für später genug Kartoffeln zu haben, mit Nachdruck auf möglichst reichliche Verwendung der Kohlrübe in den nächsten Monaten hingewirkt werden. In Preußen ist die Anordnung ergangen, daß überall da, wo genügend Kohlrüben vorhanden sind, die Wochentopfmenge auf drei Pfund Kartoffeln herabgesetzt und daß die fortfallende Kartoffelmenge durch mindestens die doppelte Menge Kohlrüben ersetzt wird. Die Kartoffelzulage für die Schwerarbeiter bleibt bestehen. Den übrigen Bundesstaaten ist, soweit es die Verhältnisse zulassen, ein gleiches Verfahren empfohlen worden.**

**— Beurteilungen der im Meere stehenden Medizinstudierenden zur Fortsetzung des Studiums erfolgen grundsätzlich nicht, da sie mit den militärdienstlichen Interessen nicht vereinbar sind. Dagegen darf Urlaub zur Ablegung der Vorprüfung und Staatsprüfung denen erteilt werden, die alle Bedingungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen erfüllt haben. Zur Vermeidung von Härten ist ihnen neuerdings genehmigt, das letzte Semester vor der Staatsprüfung in einem besonderen Kursus zu erledigen und daran anschließend die Staatsprüfung abzulegen. Hierin ist den in der Vorprüfung stehenden, die ihre Dienstpflicht mit der Waffe vor dem Kriege abgeleistet haben oder mit deren Ableistung begonnen hatten, die Möglichkeit gegeben, in einem Kursus von 2 Monaten das letzte Semester zu erledigen und daran anschließend die Vorprüfung abzulegen. Dadurch wird die Härte beseitigt, daß Studierende, die ihrer Dienstpflicht vor dem Kriege ganz oder teilweise genügt hatten, Kriegsdienst auf die Studienzeit nicht angerechnet werden konnte, während ihren gleichzeitigen Kameraden der Kriegsdienst angerechnet wurde, sodas sie imstande waren, die Vorprüfung abzulegen.**

**— Zur Lage der Elbschiffahrt wird geschrieben: Der Wasserstand der Elbe ist noch sehr hoch, und so kann das Verlagsgeschäft in Böhmen sich noch nicht recht entwickeln. Auch das Geschäft an der Mittellippe ist schwach und ebenso verhält sich das Hamburger Berggeschäft in seiner bisherigen Blauheit. Die letzten Hamburger Bergfrachten für Raiffeisgut waren wie bisher Magdeburg 25 M., Dresden 47 M., Koblen Berlin 81 M. für 100 Akogramme. Mit Ablauf des 15. März 1917 werden im Elbschiffahrtsverkehr Westpreußen—Hela—Eldal und Hela—Hafen die Ausnahmetarife 13 Dkt., 29 Korholz, 40b Holz, 21 Petroleum, 100 a Bier und 121 Streckhölzer zunächst ohne Erfolg aufgehoben, wodurch Frachtrückstellungen eintreten. Die Sperre der Saale-Schleusen in Halle-Saale und Wettin ist aufgehoben.**

**— Die Preise für die Schweizer Käsearten. Die Zentralkaufgesellschaft gibt bekannt, daß die Geltungsdauer der Regelung von Einfuhr und Vertrieb von Schweizer Hartkäse (Emmentaler Käse) zunächst bis zum 30. April 1917 verlängert wird. Den gleichen Bestimmungen werden von jetzt an auch Einfuhr und Vertrieb von Schweizer Fränkeler Käse unterworfen, jedoch wird für die Käsearten die für die Zulassung der Verrechnung erforderliche Mindestmenge auf nur 100 Kilogramm festgesetzt, die Bestimmungen für Verkauf im Großhandel und im Auschnitt kommen bei ihnen nicht zur Anwendung und der Großhandelszuschlag von 10 Pfennigen für das Pfund gilt nur bei Abgabe der Ware in Originalpackung, wird dagegen auf 15 Pfennige erhöht, soweit die Ware in Teilmengen (nicht in Originalpackung) abgegeben wird. Bis auf weiteres dürfen folgende Preise bei dem Verkauf an den Verbraucher im Einzelhandel nicht überschritten werden: bei Schweizer Hartkäse (Emmentaler Käse) und Hartem (getrocknetem) Fränkeler Käse 2,60 Mark, bei weichem Fränkeler Käse 2,40 Mark für ein Pfund. Auch die Einfuhr von Emmentaler Schachtelkäse unterliegt nunmehr dem Verrechnungsschleuse.**

**— Zur Festsetzung der Polizeistunde. Das königliche Ministerium des Innern hat dem sächsischen Staatsrat Bescheid und dem Landesverband der Saal- und Elbe im Königreich Sachsen auf die Eingabe, betr. die Festsetzung der Polizeistunde nicht unter 11 1/2 Uhr abends, einen längeren Bescheid gegeben, aus dem ein Bericht im „Chemn. Ztbl.“ folgendes hervorhebt: Das Ministerium des Innern nimmt an, daß mit dieser Bitte die allgemeine Festsetzung der Polizeistunde für das ganze Land auf 11 1/2 Uhr abends erstrebt wird. Das Ministerium ist zu keinem Bescheid in der Lage, dieser Bitte in**

ihren Allgemeinheit zu entsprechen. Nach § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichslänglers, betr. die Ersetzung von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteleinrichtungen, vom 11. Dezember 1916 sind die Landesverwaltungen und die von ihnen beauftragten Behörden ermächtigt worden, für bestimmte Bezirke oder Bezirke und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11 1/2 Uhr abends, zu gestatten. Hieraus geht hervor, daß von der erteilten Ermächtigung nur in Ausnahmefällen und auch dann nur für bestimmte Bezirke und Bezirke und in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden darf. Ist somit keine Möglichkeit gegeben, die Polizeistunde für das ganze Land gleichmäßig auf 11 1/2 Uhr abends festzusetzen, so ist doch das Ministerium des Innern noch vor Eingang der Eingabe aus eigener Entscheidung der ausgesprochenen Bitte schon in soweit entgegengekommen, als es den Reichshauptmannschaften, denen die Bewilligung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 der oben angezogenen Bekanntmachung übertragen worden ist, ermächtigt hat, die Polizeistunde in bestimmten Städten, die als Mittelorte des Bezirkes im Lande und in den einzelnen Verwaltungskreisen zu gelten haben, auf 11 1/2 Uhr abends auszuweichen. Sollte sich darüber hinaus noch für den einen oder anderen Bezirk ein dringender Bedürfnis für Ausweitung der Polizeistunde geltend machen, so werden darauf ersuchende Gesuche an die zuständigen Reichshauptmannschaften zu richten sein, die sich vor endgültiger Bewilligung einer weiteren derartigen Ausnahme der Zustimmung des Ministeriums des Innern zu versichern haben würde. Das Ministerium verkennt nicht, daß durch die Bekanntmachung gerade die Kreise der Gast-, Speise- und Schankwirtschaft besonders hart betroffen werden und daß daher etwaige einzelne Wünsche, die sich auf die Ausweitung der Polizeistunde richten, zwar stets mit Wohlwollen prüfen, doch wird es sich freilich auf der anderen Seite nicht umhin lassen, die in Rede stehenden Bewilligungen in der Bewilligung weiterer Ausnahmen große Beschränkung auferlegen müssen, wenn nicht der ganze Zweck, den die Bestimmungen der Bekanntmachung verfolgen, ernstlich gefährdet werden sollte. Von der vaterländischen Stimmung der von den Geschäftsführern vertretenen Berufsstände, die in der Beilegung ihrer Vaterlandsliebe bisher niemals hinter der strengen Bewilligung zurückgeblieben sind, darf aber das Ministerium des Innern hoffen und erwarten, daß sie sich den ihnen durch die Bekanntmachung auferlegten Beschränkungen in Rücksicht auf das Wohl und die Sicherheit des Vaterlandes einverständnisvoll und willig fügen und an die Reichshauptmannschaften mit Bitten um Bewilligung weiterer Ausnahmen nur in seltenen und in Fällen dringenden Bedarfsfällen herantragen werden.

**— Die Notlage des sächsischen Grundbesitzes. In der letzten Mittagsversammlung des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Dresden führte der Vorsitzende des Vereins, Baumeister Schlimmich aus, daß der Grundbesitz infolge der Länge des Krieges in immer größerem Bedrängnis geraten sei und bemerkte im Anschluß hieran, daß demgegenüber es unerlässlich sei, wie der Vertreter der sächsischen Staatsregierung im Landtage erklären konnte, er könne eine Notlage des Grundbesitzes nicht anerkennen. Denn wenn der Regierungsvorsteher sich hierbei auf die Verärmerung der Bevölkerung stütze, so vertrat das wenig Kenntnis der Verhältnisse des Grundbesitzes. — Hierzu hat das sächsische Justizministerium dem Allgemeinen Hausbesitzerverein folgende Erklärung gegeben lassen: Die Bemerkung des Herrn Schlimmich kann sich nur auf die Rede beziehen, die der Vorstand des Justizministeriums in der Sitzung der Zweiten Ständekammer vom 23. Oktober 1916 zur Antwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Böbel und Genossen gehalten hat. Dabei ist aber eine Erklärung, daß eine Notlage des Grundbesitzes nicht anerkannt werden könne, nicht erfolgt. Es handelt sich lediglich um die Frage, ob es geboten und angebracht sei, daß der Staat den Hausbesitzern gegen Entschädigung entwerdender Hypotheken mit anschließender Verrentung vor allen anderen Hypotheken Vorzeichen zur Befreiung der für ein Jahr zu entrichtenden Hypothekenzinsen gewähre, um zu verhindern, daß sich Zinsrückstände auf mehr als zwei Jahre ansämlen und dadurch die Gläubiger veranlaßt würden, zur Vermeidung des Mangels der Zinsrückstände zu beantragen. Die hierbei erfolgte Mitteilung der Statistik über die Zahl der im letzten Jahre vor dem Kriege und während des Krieges bis zum 10. Oktober 1916 in Sachsen anhängig gewordenen Zwangsversteigerungsverfahren hat schon in der bezeichneten Sitzung das Mißverständnis hervorgerufen, als habe mit der Statistik bezeugt werden sollen, daß eine Notlage des Grundbesitzes nicht vorhanden sei. Dieses Mißverständnis ist aber durch den Vorstand des Justizministeriums sofort aufklärt worden, in dem er ausführte, daß er mit den hiesigen Zahlen nicht beabsichtigt habe, irgendeine wirtschaftliche Frage der Tiefe der Bedrängnis des Grundbesitzes in Worte zu fassen, nein, die Statistik sei von ihm um deswillen erfolgt, weil Hr. Dr. Böbel schon damals darauf hingewiesen habe, es sei ein unmittelbares, dringendes Bedürfnis des Grundbesitzes des Staates hier um deswillen gegeben, weil die Not des Grundbesitzes mit dem 1. Juli, wo die ersten zwei Jahre abliefen würden, ein solches Maß erreichte würde, daß man mehr oder minder vor einem katastrophalen Zusammenbruch des ganzen Grundbesitzes stehen werde, soweit er eben durch diese wirtschaftlichen Verhältnisse gefährdet sei. — Justizminister Dr. Nagel schließt seine Erklärung an den Allgemeinen Hausbesitzerverein mit folgenden bemerkenswerten Worten: „Wo ich bitte festzuhalten: Ich bestreite nicht im entferntesten eine Bedrängnis, eine gewisse Not, eines, viellecht auch guten Teiles des sächsischen Grundbesitzes, soweit er insbesondere durch Mißstände hervorgerufen ist; aber ich habe auf Grund der Statistik zu bestreiten, daß wir zu ganz außerordentlichen ungewöhnlichen Maßnahmen von Staatswegen um deswillen kommen müssen, weil wir sonst vor einem Zusammenbruch des Grundbesitzes in weiterem Umfang stehen.“**

**— Gagerth. Dem Unteroffizier Paul Gagerth im 1. Btl. 12. Infanterie des 1. Armee-Korps, wurde die Friedrich-Krönung-Medaille in Silber verliehen.**

**— Strelitz. In Stelle des als Führer nach Kitzingen verordneten Bahnhofsleiters Kunath wurde der Bahnhofsleiter Müller von Falkenstein hierher versetzt.**

**— Raun. Da der Stadtrat die wiederholten Anfragen der Stadtbewohner, für Raun eine Liegensteuer einzuführen, bisher abgelehnt hat, beantragten letztere, in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Räte darüber zu verhandeln.**

**— Chemnitz. Wie in der letzten Sitzung des hiesigen Allgemeinen Hausbesitzervereins mitgeteilt wurde, ist der Landesverband der sächsischen Hausbesitzervereine beim Ministerium des Innern vorstellig geworden, eine allgemeine Statistik für das Königreich Sachsen über Mietzinsverluste während des Krieges anzuordnen. Das Ministerium des Innern habe hierauf mitgeteilt, daß ihm die Erhebung nicht möglich sei. Aber es würde, daß die Statistik so, wie es 1915 in Chemnitz geschehen sei, ihrerseits die Aufnahmen durchzuführen.**

**— Wlauen. Infolge eines unglücklichen Sturzes hat am Mittwoch der Obermonteur Gustav Hermann Windlich hier einen jähen Tod erlitten. Der 72 Jahre alte noch rüstige Mann kam auf der Treppe seiner Behausung zu Fall und erlitt dabei eine schwere Gehirnerschütterung, die nach einigen Stunden den Tod des Verunglückten zur Folge hatte. — Starke Schneefälle hat in den letzten Tagen die Verkehrsbedingungen hervorgerufen. Die Schneehäufungen trafen mit dreiviertel- und andertthalbständiger Verspätung an. — Um den Verkehr einen großen Service einzulagern und sich einen Namen zu machen, erlangt der 17-jährige Kaufmannslehrling Paul Hermann Steinmüller aus Eiterberg einen Aufschlag auf die große Elbtalbrücke. Er verleiht einen Brief, in dem er einem Freunde mitteilt, daß alles zur Sprengung der Elbtalbrücke vorbereitet sei; er sollte nur das Pulver bringen, dann könnte der Plan ausgeführt werden. Nach dem Wortlaut des Briefes mußte man annehmen, daß der Aufschlag von zwei Engländern ausgeführt werden sollte. Die Polizei lieferte der Polizei mit dem Beamten, er habe ihn im Bahnhof gefunden, dem Bahnhofsleiter in Verlastung, der nächsten Station nahe der hohen Brücke, aus und verursachte damit große Aufregung. Als sich nach gründlicher Untersuchung an Ort und Stelle die Haltlosigkeit der Angaben des Briefes ergab, wurde der Verdacht gegen den Urheber des dummen Streiches. Das Schöffengericht zu Eiterberg verurteilte ihn wegen groben Unfugs zu 10 Tagen Haft und die Strafkammer des hiesigen Landgerichts bestätigte das Urteil, indem es die auf eine strengere Bestrafung gerichtete Berufung des Anwalts verworfen.**

**— Wlauen. Dem Stadtbewohner Schloßmeister Oswald Heydel war kürzlich bei Aufnahme einer Geldschankreparatur die schwere Geldschankreparatur auf den Körper gefallen. Der Verunglückte erlitt mehrfache Zerschütterung der Wirbelsäule und schwere innere Verletzungen, an deren Folgen er am Donnerstag gestorben ist. — Die Einkaufszentrale A. Schoen hat aus Anlaß ihres 10-jährigen Bestehens 20000 M. als Grundkapital für Wohlfahrtsvereine für ihre Angestellten gependert.**

**— Stallberg. 70 Jentner Kartoffeln wurden von der Gendarmerei bei einem Gutsbesitzer in Johndorf beschlagnahmt. Er hatte sie bei der Bestandsaufnahme verheimlicht und durch Heberschneidern mit Mägen verborgen gehalten. Bei der Aufnahme der Kartoffelvorräte waren von ihm nur 35 Jtr. angegeben worden.**

**— In Jolana u. a. g. g. g. In Salmtal unweit der sächsischen Grenze überreichte ein Schadenfeuer die Gegend von Kluge ein. Der Schaden ist groß und nur zum Teil durch Versicherung gedeckt.**

**— Leipzig. Die Ständekammer verurteilte den Schneidergehilfen Gustav Walter Böhm wegen Mordvorsatzes zu 6 Jahren Gefängnis. Böhm hatte im Juli vorigen Jahres den Hingehenden Holz in seinem Laden überfallen, mit einem Hammer niedergeschlagen und aus der Ladentafel einen größeren Betrag geraubt.**

**— In Leipzig. Ein Agent Richter hat Hausbesitzern, Geschäftsleuten und andern Personen, die Geld leihen wollten, versprochen, ihnen Darlehen zu verschaffen, obwohl er dazu gar nicht in der Lage war. Er betrug die Geldsucher um kleinere Beträge, die er sich vorher ausgabte, und wird sich nun wegen dieser Verbrechen zu verantworten haben.**

## Notfalls der Fall Grompton.

Das Wolfsche Telegraphenbureau meldet: Nachdem bereits am 8. November 1916 der Fall des Oberleutnants zur See Grompton auf Grund der Bildung eines mit Grompton in England zusammengetroffenen deutschen Austauschorganismus wiedergegeben war, wird untenstehend nunmehr der eigene Bericht des fürzlich in der Schweiz eingetroffenen Seeführers veröffentlicht.

Diese erneute Veröffentlichung geschieht, weil die englische Admiralität (vergleiche „Times“ vom 22. Dezember 1916) den Mut befehlen hat, die im ersten Bericht gemachten Angaben als falsch anzusehen und außerdem ohne jeden Beweis den Oberleutnant zur See Grompton völlerrechtsmäßiger Verbrechen anzuheben. Die Veröffentlichung geschieht ferner, weil der eigene Bericht des Oberleutnants zur See Grompton die Angaben jenes ersten Berichtes nicht nur erhärtet, sondern das Verhalten des Führers und der übrigen Bordbesatzung der englischen U-Boots-Flotte als noch unmenslicher und gemeiner, als bisher geglaubt werden mußte, nachweist. Der Bericht Grompton bestätigt schließlich, daß das schamlose Verbrechen gegen Grompton unter amerikanischer Flagge verübt worden ist. In dem Bericht heißt es u. a.:

Am 24. Dezember morgens kam eine Rauchwolke in Sicht. „U 41“ ging vor dem Dampfer, tauchte und ließ ihn auf etwa 200 Meter versinken. Er sah die amerikanische Flagge ohne Neutralitätsabzeichen an den Bordwänden. Ergab etwas Auffälliges war nicht zu bemerken. „U 41“ tauchte auf und ließ den Dampfer auf Flaggensignal stoppen. Der Befehl wurde sofort ausgeführt, und beide Fahrzeuge näherten sich mit geringer Fahrt auf Gegenkurs. Auf „U 41“ war das vordere Geschütz besetzt. Als ich beide Fahrzeuge auf etwa 300 Meter querab hatten, wurde von dem Dampfer

### plötzlich heftiges Feuer eröffnet.

Zunächst aus Gewehren entlang der ganzen Reeling, dann aus vor achtzig hinter der Bordwand verborgen gehaltenen 7,6-Zentimeter-Geschützen. „U 41“ gab noch aus dem vorderen Geschütz drei Schuß ab, die alle im Vorderschiff des Dampfers trafen. Trotzdem der Kommandant sofort Befehl gegeben hatte, das Geschütz zu verlassen, wollten die Matrosen weiterfeuern; sie mußten von Steuermann heringeholt werden. „U 41“ hatte mehrere Granatwerfer bekommen; kurz bevor der Turm unterbricht, belam er noch einen Treffer gegen ein Seitenfenster.

Der Dampfer führte während des ganzen Gefechtes die amerikanische Flagge weiter. Allerdings wurde der Flaggenschiff nach hinten umgekippt, doch wurde die Flagge nicht durch die englische erlegt und blieb wehen. Die nun folgenden Vorgänge während der Unterwasserfahrt und des Unterganges des Bootes berichte ich nach den Aussagen des Steuermannes Cobau, da ich während dieser Zeit infolge meiner Verwundungen bewußtlos im Turm lag.